



Satzung des Fördervereins „Freunde der Pfarrkirche Babenhausen“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Pfarrkirche Babenhausen", im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87727 Babenhausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von kirchlicher Kunst und Kultur, der Instandsetzung, der Instandhaltung, der Verbesserung und der Verschönerung der Bauten und Anlagen nebst Inventar und Ausstattung der denkmalgeschützten Pfarrkirche St. Andreas sowie der sonstigen sakralen Objekte der Pfarrei Babenhausen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungs- und Verschönerungsprojekten an den Bauten und Anlagen sowie am Inventar der Pfarrkirche St. Andreas Babenhausen, aber auch anderen sakralen Denkmälern der Pfarrei Babenhausen, im Besonderen der Filialkirche St. Petrus von Alcantara in Unterschöneck.
3. Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch Führungen, musikalische, künstlerische und andere kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Besichtigungsfahrten, didaktische Programme sowie Publikationen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
2. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn eine Unterstützung des Vereinszwecks durch den Antragsteller nicht gewährleistet ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und zur Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen mit dem Todesfall,
- b. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen aller Art durch deren rechtlich wirksames Erlöschen,
- b. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat,
- c. durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen ist. Ein Ausschluss kann dann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresmitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder grob oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit mit angemessener Frist zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

1. Die Vorstandmitglieder müssen natürliche Personen und Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind immer jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,

- f. Auflösung des Vereins,
 - g. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. dies das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt.
 4. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung ist der Vorsitzende.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 6. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Email zu laden. Diejenigen, die keinen Internetzugang haben oder diesen nicht hierfür nutzen möchten, sind schriftlich per Post zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse bzw. Adresse gerichtet war.
 7. Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der aus bis zu vier natürlichen Personen bestehen kann, die selbst Vereinsmitglieder sind.
2. Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand mit Rat und Tat, sind aber nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf die Dauer von längstens drei Jahren gewählt, wobei die Amtszeit mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer im Falle der Beendigung gemäß Nummer 3 durch
 - a. Abberufung durch den Vorstand,
 - b. Amtsniederlegung oder
 - c. Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
5. Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, ist dabei aber nicht stimmberechtigt.
6. Jedes Beiratsmitglied ist ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand soll mindestens einmal im Kalenderjahr eine Vorstandssitzung abhalten. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende schriftlich, per Telefax oder per elektronischer Post ein. In Ausnahmefällen kann eine Vorstandssitzung auch telefonisch durchgeführt werden. Zu den Sitzungen sollen auch die Beiratsmitglieder eingeladen werden.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder,

wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

3. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen und unter Angaben der Funktion zu unterschreiben.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlich Umlaufverfahren, per Telefax oder per elektronischer Post fassen. Dabei müssen alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins setzt die Teilnahme der Hälfte der Vereinsmitglieder voraus. Bei Nichterreichen der Teilnahme der Hälfte der Mitglieder, ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
2. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die beabsichtigte Satzungsänderung oder die beabsichtigte Auflösung des Vereins mitzuteilen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Liquidation des Vereines

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt, außer es wird auf der Mitgliederversammlung zur Auflösung ausdrücklich etwas anderes beschlossen.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Andreas, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.04.2023 beschlossen.

Kraft der Ermächtigung, durch die Gründungsversammlung habe ich auf Anregung des Finanzamt Memmingen die Satzung in §2 und §16 wie folgt angepasst:

§2:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§16 alt:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Kirchenstiftung St. Andreas, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Ausstattung/ Renovierung der Pfarrkirche St. Andreas zu verwenden hat.

§16 neu:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Andreas, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

10.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Pölcher', with a small superscript '9' above the 'e'.

Desiree Pölcher